

UPDATE ÖPNV-RECHT

FIKTION SOWIE BEGINN DER WIRKSAMKEIT UND DER GELTUNGSDAUER DER PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHTLICHEN GENEHMIGUNG

BVerwG, Urteil vom 08.11.2018 – 3 C 26/16

Gegenstand des vom BVerwG entschiedenen Falls war die Erteilung mehrerer Genehmigungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen. Zu klären war u. a. der Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer der Genehmigungen. Dieser ist laut BVerwG vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Genehmigung – bei fingierten Genehmigungen ist dies der Zeitpunkt des Fiktionsintritts – zu unterscheiden. Die Geltungsdauer könne nur dann zu laufen beginnen, wenn der Inhaber von ihr auch in zulässiger und rechtssicherer Weise Gebrauch machen kann. Dies sei erst mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde der Fall. Denn vorher könne der Genehmigungsinhaber die Personenbeförderung nicht aufnehmen, ohne das Risiko einzugehen, sich wegen Verstoßes gegen die Nachweis- und Mitführungspflichten (§ 17 Abs. 4 PBefG) einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. b PBefG auszusetzen.

Zu klären waren auch die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion. Das BVerwG bestätigte die bisherige ständige Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte: Die Fiktions- bzw. Bearbeitungsfrist wird erst mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde in Lauf gesetzt. Damit stellt sich die Frage, welche Unterlagen zwecks Vollständigkeit einzureichen sind. Dies wurde zwar nicht abschließend geklärt, das BVerwG stellte jedoch klar, dass es nicht ausreicht, lediglich die für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde erforderlichen Angaben zu machen. Vielmehr seien die Angaben nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 (bzw. im Linienverkehr Nr. 3) PBefG erforderlich. Zudem sei die Vorlage der Unterlagen erforderlich, die nach §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 PBefG zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs benötigt werden. Um welche Unterlagen es sich dabei handelt, werde in der Berufszugangsverordnung für den Straßenverkehr (PBZugV) geregelt. So seien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung die in §§ 2, 3 PBZugV genannten Unterlagen erforderlich. Zudem stellte das BVerwG klar, dass eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist mittels Zwischenbescheids der Genehmigungsbehörde eine konkrete Angabe darüber erfordert, bis wann die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergehen wird.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bringt sowohl für die Genehmigungsbehörden als auch für die Antragsteller mehr Klarheit und Rechtssicherheit betreffend die Geltungsdauer von Gelegenheitsverkehrsgenehmigungen sowie – unabhängig von der Art der Genehmigung – bezüglich der Frage, welche Antragsunterlagen einzureichen sind, um den Beginn der Bearbeitungsfrist auszulösen.